

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schönberger Nr. 36c
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 28.

Berlin, den 4. April 1874.

19. Jahrg

Amtliches

Der Gärtner Martin Gebhardt zu Budow als Executor und Amtsdienner des Amtsbezirks Budow, umfassend die Ortshaften Budow, Lichtenbe, Groß- und Klein-Ziethen, bestellt und verfügt worden.

Berlin, den 1 April 1874.

Der Königl. Landrath des Teltower Kreises.
Prinz Handjery,

Bekanntmachung.

Berlin, den 30. März 1874.

Nachdem die Gemeinde-Versammlung in Neu-Schöneberg erklärt hat, von dem ihr nach § 23 der Kreis-Ordnung zustehenden Rechte der Wahl eines Orts-Vorstehers in dem gegenwärtigen, die örtliche Ortsvorsteher-Stelle betreffenden Vacanz alle keinen Gebrauch machen zu wollen, eine Ortsvorsteher-Wahl somit derselbst nicht zu Stande gekommen ist, habe ich unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses, auf Grund des § 26 der Kreis-Ordnung, dem Herrn Amtsvorsteher Feuria zu Alt-Schöneberg die Verwaltung des Neu-Schöneberger Ortsvorsteher-Amtes übertragen.

Der Königl. Landrath des Kreises Teltow.
Prinz Handjery.

Nach den erstatteten Berichten ist zwar im Allgemeinen anzunehmen, daß das metrische Maß- und Gewichts-System die ihm geleglich gebührende Geltung im öffentlichen Verkehr auch thatsächlich bereits erlangt hat; andererseits fehlt es aber auch nicht an Zeugnissen dafür, daß zur Zeit noch manche ältere nach den neueren Bestimmungen unzulässige Maße und Gewichte im Gebrauche der Gewerbetreibenden sich befinden, und daß hier und da selbst Maße und Gewichte des neuen Systems, welche den erlassenen technischen Vorschriften nicht entsprechen, mißbräuchlichen Eingang in den Verkehr gefunden haben.

Hiernach erscheint es erforderlich, daß von den Polizeibehörden die periodischen allgemeinen Revisionen auch fernerhin durchgeführt, die dabei entdeckten Contraventionen gegen die Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zur Bestrafung gebracht und die unzulässigen Maße und Gewichte aus dem Verkehr entfernt werden.

Zur Sicherung des beabsichtigten Erfolges empfiehlt es sich, daß bei diesen Maßregeln den Eichungsbehörden eine weitere, als die bisher zugestandene Mitwirkung eingeräumt werde. Die Eichmeister sind nach dem Art. 15 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Eichungsbehörden vom 6. Januar 1870 verpflichtet, bei diesen Revisionen gegen eine angemessene — übrigens nicht unbedingt nach den Sätzen der Taxe zur Eichordnung zu bestimmende — Vergütung technische Assistenten zu leisten, und ebenso ist bereits in dem Erlaß vom 24. Februar 1872 — IV 2066 — auf die Zuziehung der Eichbeamten bei Entscheidung technischer Fragen hingewiesen worden. Vornehmlich wird jedoch auch den Eichungs-Inspectoren, welchen die sorgfältige Beach-

tung der in ihrem Bezirke hervortretenden Erscheinungen auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens obliegt, eine ihren amtlichen Funktionen entsprechende Einwirkung auf die Leitung und Beaufsichtigung der Revisionen ermöglicht werden müssen. In dieser Beziehung verdient das von einer der königlichen Regierungen beobachtete Verfahren Beachtung, nach welchem der Eichungs-Inspector von den polizeilichen Berichten über die Ergebnisse der Revisionen resp. den Protokollen der revidirenden Beamten Mittheilung erhält und damit in den Stand gesetzt wird, etwa hervortretenden Zweifeln und Irrthümern zu begegnen und überhaupt diejenigen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, auf welche die Executivbeamten vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

Indem ich ein ähnliches Zusammenwirken mit dem Eichungs Inspector der dortigen Provinz, welchem eine Abschrift dieser Versüzung mitgetheilt ist empfehle, veranlasse ich die königliche Regierung, die erforderlichen Einleitungen, behufs Ausführung der Revisionen zu treffen und über die Resultate derselben bis zum Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: Dr. Ukenbach.

An die königliche Regierung zu Potsdam. IV. 16591.

Berlin, den 1. April 1874.

Vorstehendes Rescript theile ich den Herren Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ganz ergebensten Ersuchen mit, eine Revision der Maße und Gewichte regelmäßig im Laufe des Sommers eines jeden Jahres vornehmen und von dem Ausfall wie auch von den in Folge derselben etwa eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen und Falls schon Erkenntnisse ergangen sind, unter Beifügung der letzteren, mit demnächst bis zum 1. August dieses und jeden folgenden Jahres Mittheilung machen zu wollen. Den bezüglichen Mittheilungen bitte ich auch die aufgenommenen Revisionsverhandlungen beifügen zu wollen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Deffentliches.

+ Der Reichstag hat verflossenen Sonnabend die Debatte über die Ausgabe von Reichspapiergeld ohne Abstimmung abgebrochen. Der hauptsächlichste Grund lag in der sichtlich zusammenschmelzenden Schaar von Reichsboten welche die letzten Stunden vor den Ferien nicht im Hause ausdauern wollten.

+ Der Gesetzentwurf, betreffend die Behandlung der österreichischen Vereinsthaler liegt noch nicht dem Reichstage vor. Die betreffenden Münzen werden in demselben den übrigen Ein- und Zweithalerstücken deutschen Gepräges völlig gleichgestellt, ohne daß dadurch aber ihrer schließlichen Einziehung auf Kosten des Reichs präjudizirt wird. Im Bundesrath herrscht über die Außer寇rssetzung

sowohl wie über die Frage, wer die Einlösung übernehmen soll, die allergrößte Meinungsverschiedenheit.

+ Denjenigen Truppentheilen der Armee, welche bereits das Mausergewehr in Händen haben, ist jetzt die definitiv gültige Instruction für dasselbe vom Kriegsministerium zugegangen.

+ Die für die Erweiterung der Festungswerke von Königsberg neu zu errichtenden drei Forts sollen bereits in diesem Jahre in Angriff genommen werden. Auch bei Hofen sollen nach einer Angabe der dortigen Zeitung noch in diesem Jahre drei neue detachirte Forts erbaut und durch Chaussees mit der Stadt selbst und unter einander verbunden werden.

Unterhaltendes.

Geist und Herz.

Novelle

von Marie Widdern.

(Fortsetzung.)

„Hier sind Deine Zimmer“, sagte er einen Tag nach ihrer Hochzeit, „ich wünsche nicht, daß Du sie viel verläßt. — Um Wirtschaftsangelegenheiten darfst Du Dich gar nicht bekümmern, Blaustrümpfe passen nicht für die Küche — ich habe eine Wirtschaftlerin engagirt, Du wirst Dir in keiner Weise erlauben, derselben Vorschriften zu machen, in Dinge, von denen man nichts versteht, darf man sich nicht mischen. — Alle pecuniären Angelegenheiten meines Hauses bespreche ich mit der Dienerschaft, für dergleichen fehlt Dir der practische Sinn, er ist Dir in Deinem poetischen Krimskram verloren gegangen und ich habe keine Lust, mein Geld zu vergeuden, weil meine Frau nicht gelernt hat, jene Pflichten zu erfüllen, die nun einmal mit zu dem Berufe des Weibes gehören. — Würde mache ich Dir nicht deshalb, Du trägst die geringste Schuld, die Erziehung, die Dir Deine überspannte Mutter angebeihen ließ, machte Dich leider zu dem unglücklichen „Nichts“, als welches Du jetzt vor mir stehst! — Du weinst? Magda, wenn Du wüßtest, wie wenig Thränen unschönen Frauen kleiden, Du würdest es wahrscheinlich vermeiden, in Gegenwart Deines Gatten Dich dergleichen Empfindungen hinzugeben.

„Ottomar“, hauchte sie, „hältst Du denn so den Schwur, den Du mir erst gestern am Altare des Herrn geleistet?“

Ein dämonisches Lachen antwortete ihr: „Sei nicht albern! Die Frömmigkeit überlasse ich Dir, mein Seelenheil sei meiner Gattin anempfohlen, bete Du jedesmal am Tage deinen Rosenkranz ab, vielleicht versöhnen Deine „Paternoster“ den lieben Gott mit meinen Sünden.“

Er warf die Thür schallend ins Schloß und ließ Magda allein. — Das war der Anfang einer Ehe, die für sie eine Kette bitterer Enttäuschungen werden sollte. Aber, sonderbar, trotz all' der Demüthigungen, die sie erlitt hörte sie doch keinen Moment auf, ihren Peiniger zu lieben. — Die Hoffnung verließ sie nicht, durch Nachsicht und